

HVBG-Info 27/1995 vom 08.09.1995, S. 2337 - 2344, DOK 754.13/017-BAG

Zur Haftungsfreistellung nach § 637 RVO - BAG-Urteil vom 15.12.1994 - 8 AZR 206/94 -

Zur Haftungsfreistellung nach § 637 RVO (betriebliche Tätigkeit); hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 15.12.1994

- 8 AZR 206/94 - (Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht)

Das BAG hat mit Urteil vom 15.12.1994 - 8 AZR 206/94 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Nach § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 Abs. 1 RVO sind Ansprüche eines Versicherten auf Ersatz des Personenschadens aus einem Arbeitsunfall gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen ausgeschlossen, wenn dieser den Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.
- 2. Entscheidend ist dabei auf die betriebliche Tätigkeit abzustellen, durch die der Arbeitsunfall verursacht worden ist, denn allein durch die Bestimmung der betrieblichen Tätigkeit kann ermittelt werden, ob der Geschädigte zum Kreis der Versicherten und der Schädiger zu den in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen gehörten. Hierzu ist die betriebliche Tätigkeit unfallversicherungsrechtlich als die einem bestimmten, nicht notwendigerweise wirtschaftlichen Zweck dienende unternehmerische Tätigkeit des in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Unternehmers zu bestimmen. Zu ermitteln ist, in wessen Betriebsinteresse die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zum Schadenseintritt führte.